

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 03.03.2011

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008**Mängel bei der Besteuerung der Landwirtschaft**

Beschluss des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 12 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen unterstützt die Forderung des Landesrechnungshofs, die Besteuerung veräußerter EU-Zahlungsansprüche und Zuckerrübenlieferrechte durch vermehrte Informationsbeschaffung sowie Führung von Kaufpreissammlungen zu verbessern.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2011 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 02.03.2011

Zur Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung der Zuckerrübenlieferrechte bei Veräußerungs- bzw. Entnahmevorgängen wurden die niedersächsischen Finanzämter darauf hingewiesen, dass eine Kaufpreissammlung für Zuckerrübenlieferrechte zu führen ist und gebeten, die amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen verstärkt in das Besteuerungsverfahren einzubeziehen.

Die niedersächsischen Finanzämter werden im Falle von Grundstücksverkäufen nunmehr prüfen, ob der Steuerpflichtige auch Zahlungsansprüche übertragen hat. Dazu wurde die entsprechende Verwaltungsanweisung dahin gehend erweitert, dass in diesen Fällen Kontrollmitteilungen sowohl für das Veranlagungsfinanzamt des Veräußerers als auch des Erwerbers anzufertigen sind.

Ferner ist beabsichtigt, die bisher auf der Internetseite www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlichten Auszahlungen der EU-Zahlungsansprüche in geeigneter Form den zentralen landwirtschaftlichen Betriebsprüfungsstellen zur Verfügung zu stellen.

Zur Sicherstellung der Umsatzbesteuerung beim veräußernden Landwirt wird das Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers aufgrund einer Änderung der entsprechenden Verwaltungsanweisung nunmehr über den Verkauf eines Zahlungsanspruchs informiert.

Enthalten die Grundstückskaufverträge Angaben zu den mitverkauften Zahlungsansprüchen, wurden die niedersächsischen Finanzämter nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einheitlichen Grundbesitzstellen eine Kopie des Vertrages als Kontrollmitteilung für die Anmeldesteuerstelle des Wohnsitzfinanzamts des Veräußerers zu fertigen haben.

(Ausgegeben am 07.03.2011)